OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601758/8/KH

Datum:
Linz, 6. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der Mag. J F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17. November 2016, GZ: VerkR96-3478-2016, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. November 2016, VerkR96-3478-2016, wurde über Mag. J F (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 32 Stunden) verhängt, da ihr vorgeworfen wurde, zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort als Fußgängerin in einer Fußgängerzone die Fahrbahn benützt und dabei den erlaubten Fahrzeugverkehr mutwillig behindert zu haben. Sie habe über mehrere Minuten ein Taxi, welches von der Mozartkreuzung kommend in Richtung Magazingasse fahren wollte, blockiert und an der Fortbewegung gehindert. Dadurch habe sie § 76a Abs. 7 Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt.

2. Dagegen erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde und führte darin insbesondere aus, dass sie zur Tatzeit Teil einer Versammlung gewesen sei und nur die Fahrbahn überquert habe und auf dem klar erkennbaren Gehsteig stehen geblieben sei.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Behörde mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde übermittelten Akt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2017. Bei dieser waren die Bf selbst sowie G G als Vertreter der belangten Behörde anwesend und wurden Mag. M W als von der Bf namhaft gemachte Zeugin sowie BI A T L sowie Insp. W H zeugenschaftlich einvernommen.
Zur vorgenommenen Beweiswürdigung ist auszuführen, dass sich insbesondere der direkt am Tatort anwesende BI L in Details an den Vorfall erinnern konnte und u.a. seine Aussage, dass die Bf für mindestens 30 Sekunden vor dem Taxi gestanden und dann einen Schritt darauf zugegangen ist, sodass sie die Stoßstange des Taxis berührt hat und ihn in der Folge darauf hingewiesen hat, dass das Taxi sie angefahren habe und er etwas tun solle, glaubhaft und nachvollziehbar war.
Die von der Bf namhaft gemachte Zeugin erinnerte sich an den Vorfall dahingehend, dass die Bf und sie im Bereich der Fahrerseite des Taxis zum Stehen gekommen und vor dem Taxi in Richtung rechte Gehsteigseite vorbeigegangen sind. Möglicherweise mag die Erinnerung der Zeugin, dass die Bf und sie in der Folge mit mehreren Menschen auf der Fahrerseite des Taxis gestanden und nach ca. 2 Minuten rund um das Taxi daran vorbei gegangen sind, den Tatsachen entsprechen, allerdings hatte sie an den davor von BI L eingehend geschilderten Tathergang, nämlich dass die Bf anfangs für mindestens eine Minute alleine vor dem Taxi stand, keine Erinnerung mehr bzw. erwähnte sie davon nichts. Insgesamt war ihre Erinnerung an den Tathergang lückenhafter als jene von BI L bzw. waren ihre Aussagen insbesondere bei den Fragen, wo die Bf im Hinblick auf das Taxi

gestanden ist und wann sie von dort aus wohin gegangen sei, eher unpräzise bzw. erinnerte sie sich daran augenscheinlich nicht mehr genau.
Wie auch bereits in der mündlichen Verhandlung erörtert, stellt sich bei dem von der Bf geschilderten Tathergang, nämlich dass sie am Gehsteig gestanden und von BI L mit dem Hinweis, dass es sich um eine Fußgängerzone handle, aufgefordert worden sei, wegzugehen, die Frage, warum ein Polizist, der die Straßenverkehrsordnung in den relevanten Bestimmungen sehr genau kennen muss, eine Passantin, die unbeteiligt am Gehsteig steht, auffordern sollte, von dort wegzugehen, noch dazu mit dem Argument, dass es sich um eine Fußgängerzone handle. Ein derartiges Vorgehen des Polizisten wäre völlig unlogisch und unbegründet. Vielmehr scheint im Lichte der Aussage von BI L logisch, dass die Bf zum Tatzeitpunkt nicht auf dem Gehsteig, sondern tatsächlich auf der Straße - vor dem Taxi - gestanden ist und von ihm unter dem Hinweis, dass es sich um eine Fußgängerzone handelt und das Behindern des Fahrzeugverkehrs dort verboten ist, aufgefordert wurde, das Taxi weiterfahren zu lassen.

III. Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

1. Am 6. Februar 2016 wurde eine angemeldete Versammlung des „B L g R“ gegen den am selben Abend stattfindenden B abgehalten. Die Versammlung war von 16.15 Uhr bis ca. 20.30 Uhr angemeldet, wobei die Abschlusskundgebung am Martin-Luther-Platz laut polizeilichen Aufzeichnungen um 18.45 Uhr erfolgte. Die Bf nahm gemeinsam mit der Zeugin W an der Versammlung teil.

2.1. Die Bf führte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht aus, dass sie beim Verlassen der Versammlung nur die Straße queren wollte, als das Taxi heranfuhr. Sie gab an, dass sie auf dem als Gehsteig gepflasterten Bereich der Landstraße stehen geblieben ist und den Polizisten (Anm: BI L) gefragt hat, warum sie hier nicht stehen bleiben darf und dieser ihr geantwortet hat, dass es sich hier um eine Fußgängerzone handelt. Die Bf merkte weiters an, dass sie dort nicht alleine gestanden ist und sie sich noch als Teil der Versammlung unter diesen Menschen befunden hat. Nach Angabe der Bf wurde das Taxi erst von mehreren Menschen, unter denen sie sich nicht befand, eingekesselt, nachdem es einige Meter rückwärts gefahren ist. Die Bf erinnerte sich, dass das Taxi BI L beim Rückwärtsfahren auf den Fuß gefahren ist.

2.2. Der Zeuge L war zum Tatzeitpunkt auf der Landstraße bei der Sperre im Bereich Magazingasse postiert, zu diesem Zeitpunkt war die Abschlusskundgebung beendet und ein Taxi fuhr von der Mozartkreuzung kommend in Richtung des Zeugen. Der Zeuge hat beobachtet, wie die Bf von der aus seiner Blickrichtung linken Straßenseite in die Mitte der Fahrbahn vor das Taxi getreten ist und dort ca. 30 Sekunden bis eine Minute stehen geblieben ist, wobei sich das Taxi in der Mitte

über dem Schienenstrang der Straßenbahn und somit auf der Fahrbahn befunden hat. Nach Erinnerung des Zeugen hat die Bf dann die Ausweichversuche des Taxis in ihren Bewegungen mitgemacht und stand schließlich, als der Zeuge hinzutrat und sie unter Hinweis auf das Verbot des Behinderns des Fahrzeugverkehrs in einer Fußgängerzone aufforderte, das Taxi weiterfahren zu lassen, ca. 30 bis 40 cm von der Stoßstange des Taxis weg. Die Bf trat dann nach Aussage des Zeugen einen Schritt auf das Taxi zu, sodass die Stoßstange ihre Beine berührte und sagte zum Zeugen, dass sie das Taxi angefahren hätte und er etwas dagegen tun sollte. Die Bf hatte nach Erinnerung des Zeugen laut geschrien und die Insassen des Taxis beschimpft, in der Folge traten mehrere Menschen auf das Taxi zu und kesselten dieses ein. Der Bf versuchte, das Taxi zum Rückwärtsfahren anzuweisen, dabei fuhr ihm das Taxi auf den Fuß, weshalb dem Zeugen der Vorgang noch besonders in Erinnerung war. Als der Zeuge ca. eine halbe Stunde später die Bf im Bereich der Humboldtstraße stadtauswärts gehend gesehen hat, hat dieser dort eine Identitätsfeststellung vorgenommen.

2.3. Der Zeuge H, der während des Vorfalls im Bereich des postierten Polizeifahrzeuges geblieben ist, erinnerte sich nur noch vage an den Vorfall, ihm waren nur das zufahrende Taxi und eine Gruppe von Menschen, die es in der Folge am Weiterfahren gehindert hat, in Erinnerung. An die Bf konnte sich der Zeuge weder für sich noch als Teil der Gruppe erinnern.

2.4. Die Zeugin W erinnerte sich, dass sie und die Bf zum Zeitpunkt des Zufahrens des Taxis die Straße queren wollten und sie im Bereich der Fahrerseite des Taxis stehen geblieben sind, dies war möglicherweise für ca. zwei Minuten, und nach Erinnerung der Zeugin dann vor dem Taxi Richtung rechte Gehsteigseite vorbeigegangen sind. Die Anzahl der Personen, die beim Taxi anwesend waren bzw. es am Weiterfahren hinderten, bezifferte die Zeugin mit ca. 25. Die Bf war laut Zeugin nicht unter dieser Personengruppe. Die Insassen des Taxis wurden von der Zeugin eindeutig als Besucher des B erkannt. Die Zeugin sagte aus, dass die Bf und sie rund um das Taxi und die davor stehenden Personen gegangen sind und dabei die Bf das Taxi nicht berührt hat. Die Zeugin erinnerte sich, dass das Taxi BI L auf den Fuß gefahren ist. Sie merkte weiters an, dass die Personalien der Bf erst einige Zeit später aufgenommen wurden.

3. Aufgrund der Ermittlungsergebnisse in der mündlichen Verhandlung geht das Landesverwaltungsgericht hinsichtlich des Tathergangs von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Die Abschlusskundgebung der erwähnten Versammlung fand um 18.45 Uhr statt, danach war die Versammlung beendet. Zu dieser Zeit fuhr ein Taxi, welches als solche erkennbare Besucher des B dorthin beförderte, von der Mozartkreuzung Richtung Schillerplatz auf der Landstraße – die Fahrbahn befindet sich direkt im Bereich der auf der Landstraße führenden Schienenstränge der Straßenbahn. Die Bf trat im Bereich des im angefochtenen Straferkenntnis angegebenen Tatortes

(Anm.: gegenüber Martin-Luther-Platz) vor das Taxi auf die Fahrbahn der Landstraße und hinderte dieses dadurch für ca. 30 Sekunden bis eine Minute am Weiterfahren, wobei sie ein Ausweichen des Taxis durch entsprechende Änderung ihrer Position unmöglich machte, was von BI L aus einer Entfernung von ca. 30 m beobachtet wurde. Dieser trat dann zur Bf bzw. zum Taxi hin und forderte die Bf unter Hinweis auf das Verbot des Behinderns des Fahrzeugverkehrs in der Fußgängerzone durch Fußgänger auf, das Taxi weiterfahren zu lassen, wobei die Bf zu diesem Zeitpunkt noch vor dem Taxi auf der Fahrbahn verharrte. Die Bf trat in der Folge einen Schritt auf das Taxi zu, sodass sie dessen Stoßstange berührte und sagte zu BI L, dass das Taxi sie angefahren habe und er etwas dagegen tun solle. In der Folge traten mehrere Personen auf das Taxi zu und hinderten dieses am Weiterfahren, wobei die Bf daran nicht mehr beteiligt war.
Die Bf wurde von BI L ca. eine halbe Stunde später im Bereich der Humboldtstraße angetroffen und er führte in der Folge eine Identitätsfeststellung durch.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 76a Abs. 7 Straßenverkehrsordnung (StVO) normiert Folgendes:
„(7) Fußgänger dürfen in Fußgängerzonen auch die Fahrbahn benützen. Sie dürfen dabei aber den erlaubten Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern."

§ 99 Abs. 3 lit. a) StVO lautet wie folgt:
„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist [...]."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie unter Pkt. III zum Sachverhalt festgestellt, befand sich die Bf, welche zuvor an der Versammlung des Bündnisses „L g R" gegen den am Abend des 6. Februar 2016 stattfindenden B teilgenommen hatte, zur Tatzeit auf der Fahrbahn der Landstraße im Bereich des im Straferkenntnis angegebenen Tatortes und blieb für mindestens 30 Sekunden bis eine Minute vor einem Taxi, das augenscheinlich Besucher des Burschenbundballs dorthin beförderte, stehen und verhinderte durch entsprechende Bewegungen auch die Versuche des Taxifahrers, ihr auszuweichen. Trotz des durch einen anwesenden Polizisten erfolgten Hinweises, dass das Behindern von Fahrzeugen als Fußgänger in einer Fußgängerzone verboten sei, blieb die Bf noch vor dem Taxi stehen. Sie trat schließlich so nahe zum Taxi, dass sie dieses berührte und sagte dem Polizisten, dass das Taxi sie angefahren habe.

Bei der Bf handelte es sich eindeutig um eine Fußgängerin, das Taxi bewegte sich zulässigerweise auf der Fahrbahn der Landstraße und wurde auch im Bereich der Mozartkreuzung nicht am Einfahren in die Landstraße gehindert. Die Versammlung war zu dieser Zeit bereits beendet bzw. hatte die Abschlusskundgebung am Martin-Luther-Platz, welcher sich neben der Landstraße befindet, stattgefunden. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist nicht davon auszugehen, dass die Bf das Taxi nur unabsichtlich aufgehalten hat – sie ist davor stehen geblieben – und hat es durch Verhindern des Ausweichens am Weiterfahren gehindert bzw. ist in der Folge soweit zum Taxi hinzugetreten, dass sie dieses berührt hat und hat dem anwesenden Polizisten gesagt, dass sie das Taxi angefahren hätte. All diese Handlungen sind jedenfalls als mutwilliges Verhalten einzustufen – es bestand sehr wohl eine Absicht der Bf, das Taxi, dessen Insassen klar als Besucher der Veranstaltung, gegen die sie zuvor demonstriert hatte, erkennbar waren, - wenn auch möglicherweise nur für kurze Zeit - am Weiterfahren zu hindern. Insbesondere ist auch das Verhalten der Bf, als sie direkt vor das Taxi getreten ist und dem Polizisten gesagt hat, das Fahrzeug hätte sie angefahren, als klar für mutwilliges Behindern des Fahrzeugverkehrs sprechend zu werten.

Zum Argument der Bf, sie sei zur Tatzeit noch Teil der Versammlung gewesen und es sei nicht verständlich gewesen, warum das Taxi auf der gegenständlichen Route gefahren sei, ist festzuhalten, dass die Abschlusskundgebung zur gegenständlichen Versammlung laut Polizeibericht bereits um 18.45 Uhr am Martin-Luther-Platz und nicht auf der Landstraße stattfand.

Somit ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Bf brachte wie erwähnt vor, dass sie Teil der Versammlung war und stritt weiters die Vorhaltungen, sie habe sich alleine vor dem Taxi befunden und dieses an der Weiterfahrt gehindert, ab. Die Aussage der von ihr namhaft gemachten Zeugin wurde bereits im Rahmen der Beweiswürdigung behandelt. Darüber hinaus

hat die Bf keine substantiierten Argumente hinsichtlich eines mangelnden Verschuldens ihrerseits vorgebracht. Somit ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und die subjektive Tatseite ebenso zu bejahen.

2.3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gegen die Bf scheinen keine Verwaltungsvorstrafen auf, Milderungs- oder Erschwerungsgründe liegen ansonsten keine vor.

Der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit. a) StVO beträgt 726 Euro – die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro liegt somit im untersten Bereich des Strafrahmens.

Den von der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist die Bf in keinem Stadium des Verfahrens entgegengetreten.
Die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe wird aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes als angemessen und insbesondere aus spezialpräventiven Gründen notwendig erachtet.

2.4. Der Ausspruch über den Verfahrenskostenbeitrag ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Durch das Landesverwaltungsgericht war die Frage der Beweiswürdigung hinsichtlich des unterschiedlich geschilderten Tathergangs zu beurteilen.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung insofern von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing